OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551644/6/BZ

Datum:
Linz, 18. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des M.F., X, G., vertreten durch Rechtsanwaltssocietät Dr. L.K., X, P., gegen Spruchpunkt B) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29. Jänner 2008, GZ: Wa10-5-7-2008, betreffend die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung an die K. Ges.m.b.H. für die Versickerung der auf dem Betriebsareal anfallenden Dach- und Oberflächenwässer nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Jänner 2008, GZ: Wa10-5-7-2008, wurde der K. Ges.m.b.H. (in der Folge: mitbeteiligte Partei) unter Spruchpunkt B) die wasserrechtliche Bewilligung für die Sammlung und Beseitigung der auf dem Betriebsareal in G., X, Grundstück Nr. x/1, KG P., anfallenden Dach- und Oberflächenwässer durch Versickerung und zur Errichtung und Betrieb der hiefür erforderlichen Anlagen, befristet, unter Festsetzung eines Maßes der Wasserbenutzung sowie unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

I.2. Über Ersuchen des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) hat ihm die belangte Behörde per E-Mail am 1. Juli 2019 den angefochtenen Bescheid übermittelt.

I.3. Mit E-Mail vom 25. Juli 2019 hat der Bf gegen Spruchpunkt B) des unter I.1. angeführten Bescheides Beschwerde erhoben und zusammengefasst vorgebracht, dass er zur Verhandlung nicht geladen und deshalb übergangene Partei sei. Es gebe massive nachteilige Beeinträchtigungen bei der Bewirtschaftung und auch Schäden auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Mit Schriftsatz vom 29. Juli 2019 hat der Bf, nunmehr rechtsfreundlich vertreten, die eingebrachte Beschwerde ergänzt und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass die wasserrechtliche Bewilligung nicht erteilt werde, in eventu die wasserrechtliche Bewilligung nur unter Vorschreibung von weiteren Auflagen zum Schutz des Bf und die bewilligte Durchflussmenge durch die landwirtschaftliche Drainage zumindest auf die Hälfte reduziert werde, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde beantragt. Weiters wurde ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Erhebung von Einwendungen gegen das wasserrechtliche Projekt und die Versäumung der Beschwerde (vormals: Berufung) gegen den angefochtenen Bescheid gestellt. Dazu wurde begründend ausgeführt, dass dieser Antrag für den Fall gestellt werde, dass die Behörde davon ausgehe, dass die nunmehrige Beschwerde und die Einwendungen verspätet seien, da der Bf bereits seit 4. Juni 2019 Kenntnis von der im Jahr 2008 erteilten wasserrechtlichen Bewilligung hatte.

I.4. Die belangte Behörde hat mit Vorlageschreiben vom 4. September 2019 die gegenständliche Beschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1.1. Die belangte Behörde hat am 17. Oktober 2019 per E-Mail folgenden internen Vermerk übermittelt:

„KVP-BHGR Kontinuierlicher Verbesserungsprozess BH Grieskirchen vom 6.2.2006, GE01-103-2-2003, lfd. Nr. 50
MASSNAHMEN
Kundmachung im Internet, Homepage der BH GR

Auf der Homepage der BH GR sollen alle Kundmachungen von Verhandlungen der Anlagenabteilung veröffentlicht werden, die eine

1. Bewilligung von Vorhaben oder eine
2. wasserrechtliche Überprüfung (‚Kollaudierung')
   sofern diese jeweils auch an der Amtstafel einer Gemeinde angeschlagen werden. Die Kundmachung sonstiger Überprüfungen ist nicht vorgesehen.

Dazu werden auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen http://www.bh-grieskirchen.gv.at unter Aktuell / Amtstafel diese Kundmachungen veröffentlicht.

Vorgangsweise:
[...]"

II.1.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dem Bf mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2019 diesen Aktenvermerk sowie den relevanten Inhalt der Kundmachung vom 8. Jänner 2008 und die Tatsache, dass der Verfahrensakt der Behörde eine mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk der Gemeinde versehene Kundmachung enthält, zur Kenntnis gebracht und mitgeteilt, dass aufgrund dieser Feststellungen davon auszugehen ist, dass Präklusion eingetreten ist.

II.1.3. Mit Schriftsatz vom 7. November 2019 hat der rechtsfreundlich vertretene Bf im Rahmen des Parteiengehörs dazu Stellung genommen und kurz zusammengefasst vorgebracht, dass der Bf als Eigentümer eines Grundstückes, das durch die geplante Anlage in Anspruch genommen werden soll, persönlich zu laden gewesen wäre und gegenüber der Behörde bekannten Beteiligten die Präklusionsfolgen nur dann nicht eintreten, wenn sie von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung persönlich verständigt worden sind, was unstrittig nicht der Fall sei. Auch sei eine Kundmachung auf sonstige geeignete Weise, insbesondere durch Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung oder Postwurfsendung sicherlich nicht erfolgt. Weiters gelte gemäß § 42 Abs. 1a AVG die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergebe, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Auch lege der Hinweis, dass die Kundmachung bis zum Verhandlungstermin auch auf der Homepage der Behörde abgespeichert ist nahe, dass die Kundmachung nur bis zum Verhandlungstermin auf der Homepage abgespeichert war, jedoch § 42 Abs. 1a AVG eine „dauerhafte" Kundmachung vorsieht. Weiters

wurde auch ein Schriftsatz der belangten Behörde vom 12. Juni 2019, GZ: BHGRWA-2018-153342/41-GOE, in einem anderen Verfahren vorgelegt, aus dem sich ergebe, dass die Kundmachung auf der Homepage der belangten Behörde nicht immer ordnungsgemäß erfolge. Auch wird ausdrücklich bestritten, dass eine Kundmachung iSd §§ 107 WRG 1959 und 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG erfolgt sei. Schließlich sei der Gegenstand der Verhandlung in der Kundmachung bzw. in der Verhandlungsschrift zu ungenau angegeben.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt und das abgeführte schriftliche Beweisverfahren. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG schon deshalb abgesehen werden, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.3. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die mitbeteiligte Partei beantragte unter Vorlage von Projektsunterlagen die wasserrechtliche Bewilligung für die Sammlung und Beseitigung der auf dem Betriebsareal in G., X, Grundstück Nr. x/1, KG P., anfallenden Dach- und Oberflächenwässer durch Versickerung.

Mit Kundmachung vom 8. Jänner 2008 hat die belangte Behörde eine mündliche Verhandlung für 28. Jänner 2008, um 08.15 Uhr, anberaumt. Persönlich geladen wurden insbesondere die mitbeteiligte Partei als Konsenswerberin, berührte Grundeigentümer und die betroffene Gemeinde. Der Bf wurde nicht persönlich geladen.

Diese Kundmachung enthielt unter anderem folgenden Wortlaut:
„Diese Kundmachung hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei im gegenständlichen Verfahren gemäß § 356 GewO 1994 und/oder § 102 WRG 1959, jeweils iVm § 42 AVG dann verlieren, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen iSd § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder § 5 GewO bzw. § 12 WRG erheben.

Personen, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen Einwendungen vorbringen.
[...]

Hinweise
Eine persönliche Ladung geht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte – bitte entsprechende Unterlagen als Nachweis mitbringen z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:
Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Diese Kundmachung ist bis zum Verhandlungstermin auch auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen http://www.bh-grieskirchen.gv.at unter Aktuell / Kundmachungen der Anlagenabteilung abgespeichert

Rechtsgrundlagen
zu 1. §§ 74 ff, § 355 GewO
zu 2. §§ 9, 12, 98, 102, 107 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959, jeweils i.V.m. §§ 40 bis 43 AVG“

Weiters erging an die Gemeinde das Ersuchen, die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde und bei der gegenständlichen Betriebsanlage eventuell dort noch bekannten, unmittelbar benachbarten Häusern oder durch persönliche Verständigung noch bekannter Nachbarn (alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der gegenständlichen Betriebsanlage gefährdet, belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten) kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk „öffentlich kundgemacht am ...“ anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektsunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise wollen dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung übergeben werden. [...]

Der Verfahrensakt der belangten Behörde beinhaltet die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk der Gemeinde versehene Kundmachung, wonach die Kundmachung am 14. Jänner 2008 angeschlagen und am 28. Jänner 2008 abgenommen wurde.

Die gegenständliche Kundmachung vom 8. Jänner 2008 wurde auf der Homepage der belangten Behörde veröffentlicht.

Der Bf hat keine Einwendungen erhoben, ist nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen und hat auch keinen Vertreter entsendet.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der mitbeteiligten Partei die beantragte wasserrechtliche Bewilligung erteilt.

Mit dem internen Vermerk „KVP-BHGR Kontinuierlicher Verbesserungsprozess BH Grieskirchen“ vom 6.2.2006, GZ: GE01-103-2-2003, lfd. Nr. 50, erging folgende interne Anweisung an die Mitarbeiter der Anlagenabteilung:

„Auf der Homepage der BH GR sollen alle Kundmachungen von Verhandlungen der Anlagenabteilung veröffentlicht werden, die eine

3. Bewilligung von Vorhaben oder eine
4. wasserrechtliche Überprüfung (‚Kollaudierung‘)
   sofern diese jeweils auch an der Amtstafel einer Gemeinde angeschlagen werden. Die Kundmachung sonstiger Überprüfungen ist nicht vorgesehen.

Dazu werden auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen http://www.bh-grieskirchen.gv.at unter Aktuell / Amtstafel diese Kundmachungen veröffentlicht.

Vorgangsweise:
[...]“

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt sowie dem abgeführten schriftlichen Beweisverfahren. Die Feststellung, dass die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen war, ergibt sich aus dem sich im Akt befindlichen Anschlagvermerk und ist somit als erwiesen anzunehmen. Das gegenteilige Vorbringen in der Beschwerde ist dadurch widerlegt. Dass die Behörde die Kundmachung über die Anberaumung der Verhandlung auf der Homepage der belangten Behörde veröffentlicht hat, gründet auf dem vorgelegten internen Vermerk, wonach bereits mit 6. Februar 2006 diese Vorgangsweise angeordnet wurde sowie auf dem in der Kundmachung selbst enthaltenen Hinweis darauf. Daraus ergibt sich für die erkennende Richterin zweifelsfrei, dass die Kundmachung über die Anberaumung der Verhandlung vom 8. Jänner 2008 auf der Homepage der Behörde veröffentlicht wurde und somit eine „doppelte“ Kundmachung der mündlichen Verhandlung vorliegt. Die weiteren Feststellungen sind unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 107 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2001 ist das Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortzusetzen. Zu dieser sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch

für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG kundzumachen und darüber hinaus auf sonstige geeignete Weise (insbesondere durch Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung, Postwurfsendungen). Soll durch das Vorhaben in Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, eingegriffen werden, ist die zuständige Agrarbehörde von der Verhandlung zu verständigen.

Gemäß § 41 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998 hat die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten zu erfolgen. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung überdies durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung kundzumachen.

Nach § 41 Abs. 2 leg. cit. ist die Verhandlung so anzuberaumen, dass die Teilnehmer rechtzeitig und vorbereitet erscheinen können. Die Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung hat die für Ladungen vorgeschriebenen Angaben einschließlich des Hinweises auf die gemäß § 42 eintretenden Folgen zu enthalten. Falls für Zwecke der Verhandlung Pläne oder sonstige Behelfe zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen sind, ist dies bei der Anberaumung der Verhandlung unter Angabe von Zeit und Ort der Einsichtnahme bekanntzugeben.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008 hat, sofern eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht wurde, dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

III.2. Seit mit der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 in § 42 AVG als Voraussetzung für die Präklusion das Erfordernis der doppelten Kundmachung einer mündlichen Verhandlung gesetzlich statuiert wurde, ist die persönliche Verständigung aller der

Behörde bekannt Gewordenen nicht mehr Voraussetzung für den Eintritt der Präklusionsfolge gemäß § 42 Abs. 1 AVG. § 107 Abs. 1 dritter Satz WRG 1959 normiert auch keine besondere Kundmachungsform, sondern wiederholt inhaltlich nur die Regelung des § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG und des § 42 Abs. 1 zweiter Satz AVG, wobei Beispiele dafür angeführt werden, was (jedenfalls) als Kundmachung „auf sonstige geeignete Weise“ anzusehen ist (vgl. auch VwGH 28.1.2016, Ro 2014/07/0017 mwN).

Eine persönliche Verständigung aller der Behörde bekannt gewordenen Nachbarn ist somit nicht (mehr) Voraussetzung für den Eintritt der Präklusionsfolge gemäß § 42 Abs. 1 AVG. § 42 Abs. 1 AVG normiert als Voraussetzung für den Eintritt der Präklusionsfolge nämlich nicht, dass die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 AVG eingehalten wurden, sondern dass die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG und in der nach den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form oder in anderer geeigneter Form (also: doppelt) kundgemacht wurde. Ist dies der Fall, dann betrifft die Präklusionswirkung (Verlust der Parteistellung) auch jene Personen, die - als „bekannte Beteiligte“ - von der Behörde persönlich zu laden gewesen wären (siehe auch VwGH 28.2.2019, Ra 2018/07/0446 mwN).

Wenn der Bf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Oktober 1988, 87/07/0066 zitiert, wonach einen der Behörde bekannten Beteiligten die Präklusionsfolgen nicht treffen können, wenn er von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung im Bewilligungsverfahren nicht persönlich verständigt wurde, so ist daraus für seinen Standpunkt nichts zu gewinnen, weil dieses Erkenntnis noch zu einer früheren Fassung des § 107 WRG 1959 und den §§ 41f AVG erging und die damals anzuwendenden Bestimmungen noch keine doppelte Kundmachung vorsahen. Dies gilt sinngemäß auch für die weiteren zitierten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, welche aus den Jahren 1952, 1961 und 1997 stammen. Ebenso liegt der Entscheidung vom 8.4.1997, 96/07/0252, ein Fall aus dem Jahr 1996 zugrunde. Zu berücksichtigen ist auch, dass mit diesem Erkenntnis die angefochtene Entscheidung aus formellen Gründen aufgehoben wurde, da die Behörde maßgebliche Sachverhaltsfeststellungen unterlassen hat.

Verfahrensgegenständlich wurde die Verhandlung für 28. Jänner 2008 an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht. Zudem hat die belangte Behörde die Kundmachung über die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf ihrer Homepage kundgemacht. Nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichts ist dies als „sonstige geeignete Weise“ der Kundmachung anzusehen.

Zum Beschwerdevorbringen, wonach gemäß § 42 Abs. 1a AVG die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als geeignet ist, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie

erfolgen, ist anzumerken, dass diese Bestimmung erst mit der Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 eingefügt wurde. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die angewandte Form der Kundmachung bis zu diesem Zeitpunkt nicht als Kundmachung „auf sonstige geeignete Weise“ anzusehen ist. Insbesondere da diese Form der „zweiten“ Kundmachung bei der belangten Behörde bereits seit dem Jahr 2006 übliche Praxis war. Auch führt entgegen dem Vorbringen des Bf die Bestimmung des § 107 WRG 1959 lediglich Beispiele dafür an, was jedenfalls als Kundmachung auf sonstige geeignete Weise anzusehen ist und sind diese Formen nicht ausschließlich als zweite Kundmachungsform vorgesehen.

Wenn der Bf weiter ausführt, dass § 42 Abs. 1a AVG eine „dauerhafte“ Kundmachung vorsieht und die verfahrensgegenständliche Kundmachung vom 8. Jänner 2008 nur bis zum Verhandlungstermin auf der Homepage der belangten Behörde abgespeichert war, so ist ihm entgegenzuhalten, dass die mit der Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 eingeführte Bestimmung eine dauerhafte Kundmachung an der Amtstafel der Behörde darüber, dass Kundmachungen von mündlichen Verhandlungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen können, normiert. Diese dauerhafte Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ist schon dem Grunde nach von Kundmachungen mündlicher Verhandlungen zu unterscheiden.

Sofern der Bf generell die Kundmachung auf der Homepage der belangten Behörde sowie an der Amtstafel der Gemeinde bestreitet, reicht es einerseits auf die sich im Akt befindlichen Anschlag- und Abnahmevermerke der Gemeinde zu verweisen und andererseits auf den Aktenvermerk der Behörde vom 6. Februar 2006 sowie auf den in der Kundmachung vom 8. Jänner 2008 enthaltenen Hinweis, woraus sich zweifelsfrei ergibt, dass sämtliche Kundmachungen wie im Aktenvermerk vom 6. Februar 2006 angeführt, auf der Homepage der belangten Behörde kundgemacht wurden. Für eine gegenteilige Annahme liegen keine Anhaltspunkte vor. Soweit der Bf auf ein Schriftstück der belangten Behörde vom 12. Juni 2019 in einem anderen Verfahren verweist, ist festzustellen, dass es sich darin um die Kundmachung eines Bescheides im Zusammenhang mit der Errichtung einer IPPC-Anlage handelt und eine zeitlich spätere Kundmachung dieses Bescheides nicht als (ausreichender) Beweis dafür dient, dass Kundmachungen auf der Homepage der belangten Behörde nicht immer ordnungsgemäß erfolgen.

Insgesamt liegt im gegenständlichen Fall somit eine doppelte Kundmachung im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG vor. Weiters stimmt auch der in der Kundmachung der Verhandlung umschriebene Verhandlungsgegenstand mit dem tatsächlichen Gegenstand der mündlichen Verhandlung überein und ist es grundsätzlich auch ausreichend gemeinsam mit der Kundmachung der Verhandlung eine Projektsausfertigung sowohl auf der Behörde als auch auf der Gemeinde zur Einsicht aufzulegen.

Zwar ist es richtig, dass gemäß § 41 Abs. 1 AVG der Behörde bekannte oder leicht zu ermittelnde Beteiligte persönlich zu verständigen sind, im Hinblick auf die eintretenden Präklusionsfolgen aber ist die doppelte Kundmachung jedenfalls ausreichend. Wurde die Anberaumung der mündlichen Verhandlung nach § 42 Abs. 1 AVG doppelt kundgemacht, ist die persönliche Verständigung obsolet, weil den Beteiligten nach dessen klarem Wortlaut die Säumnisfolgen uneingeschränkt treffen und er nicht als übergangene, sondern als hinreichend verständigte Partei anzusehen ist.

Somit präkludieren mit der doppelten Kundmachung an sich auch persönlich zu verständigende Beteiligte. Das bedeutet, dass auch wenn der Bf persönlich zu verständigen gewesen wäre, mit der doppelten Kundmachung jedenfalls die Präklusionswirkungen hinsichtlich des Bf eingetreten sind.

III.3. Im Ergebnis konnte der Bf daher aufgrund der eingetretenen Präklusion zulässigerweise keine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erheben.

III.4. Im Übrigen wäre, selbst wenn man – was nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichts nicht der Fall ist – von keiner Präklusion des Bf ausgehen würde, die Beschwerde aus folgenden Gründen als unzulässig zurückzuweisen:

Mit der Erlassung des angefochtenen Bescheides wurde das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen. Dem Vorbringen des Bf liegt die Vorstellung zu Grunde, dass die Rechtskraft des Bescheides nur gegenüber den am Verfahren beteiligten Parteien, nicht aber gegenüber ihm als übergangener Partei eintreten könne. Damit übersieht der Bf jedoch die Bestimmung des § 42 Abs. 3 AVG, die mit der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 in das AVG aufgenommen wurde und inhaltlich dem bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zitierten Novelle geltenden § 107 Abs. 2 WRG 1959 in der alten Fassung entspricht. § 42 Abs. 3 AVG spricht ausdrücklich von einer „rechtskräftigen Entscheidung“ im unmittelbaren Zusammenhang mit den Rechten einer dem Verfahren nicht zugezogenen Partei. Damit anerkennt diese Bestimmung die Rechtskraftwirkung eines wasserrechtlichen Bescheides auch gegenüber einer übergangenen Partei.
Unabhängig davon, ob der Bf in dem mit dem bekämpften Bescheid abgeschlossenen Verfahren beachtliche Einwendungen hätte vorbringen können oder nicht, würde ihm als übergangene Partei nur mehr der im § 26 WRG 1959 aufgezeigte Weg freistehen, den Ersatz eines allfälligen Schadens der dort näher charakterisierten Art im ordentlichen Rechtsweg zu begehren (vgl. dazu auch VfGH 12.10.1957, Slg 3246, zur inhaltsgleichen Bestimmung des § 89 Abs. 2 WRG idF BGBl Nr. 144/1947; VwGH 10.3.1966, 1419/65, zu § 107 Abs. 2 WRG 1959 aF sowie Bachler in Oberleitner/Berger, WRG-ON$^{4.00}$ § 26 Rz 11 und 17 [Stand 15.7.2018, rdb.at]).

Das Vorbringen des Bf, dass er nicht präkludiert sei, würde daher zu keinem anderen Ergebnis führen.

Neben der eingetretenen Präklusion beim Bf erweist sich daher auch aus dem Grund, dass sich selbst auf übergangene Parteien die Rechtskraftwirkung des Bescheides vom 29. Jänner 2008 entfaltet, das gegenständliche Rechtsmittel des Bf als unzulässig, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage des Präklusionseintrittes liegt bereits Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor und entspricht die Entscheidung dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner